Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande, S. 143. — Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, S. 156.

(Nr. 9063.) Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke, Ablösung der Servituten und Theilung der Gemeinheiten für die Hohenzollernschen Lande. Vom 23. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet statt:

I. die wirthschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke;

II. die Ablösung der als Dienstbarkeit (Servitut) auf dem Grundeigenthum lastenden Berechtigungen:
   1) zur Weide,
   2) zur Mast, zum Mitgenuß von Holz und zum Streuholen,
   3) zur Torfnutzung;

III. die Theilung von Grundstücken, welche von mehreren Gesammteigenthümern oder von Genossenschaften ungetheilt besessen und zu einem der unter II genannten Zwecke gemeinschaftlich benutzt werden. Das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 261) bleibt in Kraft.

§. 2.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer findet statt, wenn dieselbe von den Eigen-

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1885.

thümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der einem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals darstellen, beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist.

Die Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermine fünf Sechstel der Eigenthümer widersprechen.

Die Zusammenlegung kann sich auf sämmtliche Grundstücke einer Gemarkung oder auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirthschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Theil der Gemarkung erstrecken. Grundstücke einer benachbarten Gemarkung können in das Umlegungsverfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Grenzen geboten erscheint.

§. 3.

Gebäude, Hoflagen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, Seen, Teiche, solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 4.

Zu dem Antrage auf Ablösung einer Dienstbarkeit ist sowohl der Berechtigte, als auch der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks befugt.

Die Ablösung der Berechtigung auf Raff- und Leseholz, sowie der auf ein bestimmtes Maß gesetzten Berechtigung auf Holz oder Torf kann nur auf Antrag aller Betheiligten erfolgen.

§. 5.

Werden von einer Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, die nach diesem Gesetze aufgehoben werden kann, so muß die Ablösung oder Theilung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden.

Andere auf dem Grundeigenthum haftende Dienstbarkeiten müssen bei Gelegenheit einer nach diesem Gesetze stattfindenden Auseinandersetzung auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten abgelöst werden, wenn sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

§. 6.

Zu dem Antrage auf Theilung ist jeder Interessent unbeschadet der Fortdauer der Gemeinschaft für die übrigen Interessenten befugt.

Das Ausscheiden eines Interessenten oder einer nach den Antheilen zu berechnenden Minderheit von Interessenten aus der Gemeinschaft (Partikularabtheilung) kann jedoch in dem Falle versagt werden, wenn der oder die Ausscheidenden wirthschaftlich nicht abgefunden werden können, ohne die Benutzung des im gemeinschaftlichen Besitze der übrigen Interessenten verbleibenden Grundstücks zu stören oder zu erschweren.

§. 7.

Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nur gemeinschaftlich die Zusammenlegung, Ablösung oder Theilung beantragen. Die nach den Antheilen zu berechnende Minderzahl muß sich aber dem in dieser Beziehung gefaßten Beschlusse der Mehrzahl unterwerfen.

Dem persönlichen Nießbraucher oder dem antichretischen Pfandbesitzer steht das Recht zum Antrage auf Zusammenlegung, Ablösung oder Theilung nicht zu.

§. 8.

Das Recht, auf Zusammenlegung, Ablösung oder Theilung anzutragen, wird durch entgegenstehende Erkenntnisse nicht ausgeschlossen und erlischt nicht durch Verjährung.

Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit, als auf zehn Jahre verbindlich.

§. 9.

Ueber das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten ist nach den bestehenden Rechtsnormen zu entscheiden.

§. 10.

Bei Rechten zur Hütung ist in Ermangelung von Willenserklärungen, Erkenntnissen oder statutarischen Rechten das Maß und Verhältniß der Theilnahme jedes einzelnen Interessenten in der Regel nach dem Besitzstande der letzten der Einleitung der Auseinandersetzung vorhergegangenen zehn Jahre festzustellen. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zu Grunde gelegt wird.

Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöht, die andere ihrer Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben, und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen oder einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Erkenntnisse und Statuten befugt waren, ist die zur Weidetheilnahme berechtigte Viehzahl

1) bei den Interessenten, welche zur Erzeugung von Winterfutter geeignete Grundstücke besitzen, nach dem Futterertrage dieser Grundstücke,
2) bei anderen Interessenten und soweit die nach Nr. 1 festzustellende Viehzahl eine geringere ist, auf anderthalb Kühe

festzusetzen.

§. 11.

Bei jeder Zusammenlegung, Ablösung oder Theilung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung der Auseinandersetzung zunächst dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften der §§. 25 und 28 zu beachten, auch müssen die Zusammenlegungs-, Ablösungs- und Theilungsverträge zur Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde vorgelegt werden. Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so finden die Vorschriften der nachstehenden Paragraphen Anwendung.

§. 12.

Die Zusammenlegung, Ablösung und Theilung wird dadurch bewirkt, daß jedem Theilnehmer an Stelle seines Eigenthums- oder Nutzungsrechts eine angemessene Abfindung an Grundstücken, Geldrente oder Kapital überwiesen wird.

§. 13.

Zu diesem Behufe ist der Werth der Theilnehmungsrechte durch Sachverständige abzuschätzen. Dabei wird der Grund und Boden nach seinem gemeinen Werthe veranschlagt.

Der neueste Düngungszustand ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Die Schätzung der abzulösenden Berechtigung erfolgt nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen reinen Ertrage derselben mit Rücksicht auf die Theilnahme anderer Mitberechtigten.

§. 14.

Bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeiten gelten für Ermittelung des Werthes folgende besondere Bestimmungen:

Bei Ermittelung des Jahreswerthes ist die durch die Rücksicht auf den nachhaltigen Bestand der Forst bei deren ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gebotene Beschränkung der Berechtigung zu beachten.

Der Jahreswerth von Holzsortimenten wird, soweit es ausführbar, nach dem Durchschnitte derjenigen Preise bestimmt, welche für dieselben in der belasteten Forst während der der Werthsbestimmung vorhergegangenen fünf Jahre in den öffentlichen Holzversteigerungen erzielt worden sind.

Bei Weideberechtigungen ist ein mittelmäßiger Holzbestand zu Grunde zu legen, wenn nicht die Forst zur Zeit der Auseinandersetzung besser als mittelmäßig bestanden, oder die Befugniß des Forsteigenthümers, die Kultur bis zum mittelmäßigen Bestande zu treiben, durch Willenserklärung, Erkenntniß oder Verjährung verloren gegangen ist.

Bei der Weide-, Mast- und Streuberechtigung muß ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Steht dieser nicht durch Willenserklärungen, Verjährung oder Erkenntnisse fest, so ist er durch Schätzung zu bestimmen.

Bei Dienstbarkeiten zur Weide hat der Eigenthümer der belasteten Forst, wenn er Provokat ist, die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung oder nach dem Vortheile, der dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will. In letzterem Falle darf aber die Höhe der Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen.

§. 15.

Bei Feststellung des Werths der Nutzungsrechte kommen die dem Berechtigten für diese Nutzungsrechte obliegenden Gegenleistungen in Abzug. Der Werth wechselseitiger Dienstbarkeiten wird insoweit, als dies möglich ist, durch Aufrechnung ausgeglichen.

§. 16.

Bei der Zusammenlegung muß jeder Theilnehmer für seine zum Umtausch gelangenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden.

Rente- und Kapitalentschädigungen können für die Substanz der auszugleichenden Grundstücke ohne Zustimmung der Betheiligten nur ausnahmsweise zur Ausgleichung geringer Werthsunterschiede gewährt werden.

§. 17.

Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugetheilt werden, demjenigen, der dieselben verliert, Entschädigung in Geld geleistet. Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem früheren Eigenthümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugetheilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigenthümer zu überlassen.

§. 18.

Die Abfindung muß eine genügend zusammenhängende Lage haben.

Dieselbe muß thunlichst in Grundstücken von gleicher Gattung mit dem abzutretenden Lande bestehen und vorzugsweise Grundstücke von einer dem abzutretenden Lande gleichen oder nahe stehenden Güte unter Berücksichtigung desjenigen besonderen Werths, welchen die abzutretenden Grundstücke durch ihre Ortslage hatten, enthalten.

Sofern letzteres nicht thunlich ist, muß ein jeder Theilnehmer die Anweisung einer größeren oder geringeren Fläche nach Maßgabe der eintretenden Verschiedenheiten sich gefallen lassen.

§. 19.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden. Für solche Veränderungen sind zu erachten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 20.

Die Abfindung für Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Mast, zur Streu und zur Torfnutzung ist in fester Geldrente zu gewähren und anzunehmen.

§. 21.

Die Abfindung für die übrigen Dienstbarkeiten (§. 1 II und §. 5 Absatz 2) erfolgt in der Regel durch Abtretung von verhältnißmäßigen Theilen des belasteten Grundstücks oder durch anderes für den Berechtigten geeignetes Land, wenn solches vom Verpflichteten angeboten wird. Das abzutretende Grundstück muß einen Kapitalwerth haben, welcher dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen, nach §§. 13, 14 und 15 zu berechnenden Entschädigung gleichkommt. Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörden eine Abfindung in Land den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen des Berechtigten und des Verpflichteten nicht entspricht, so muß die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

§. 22.

Bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeiten zum Mitgenusse von Holz erfolgt die Abfindung in fester Geldrente auch dann, wenn eine Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Reinertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Ist dieses dagegen der Fall, so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet, aber niemals zu einem geringeren Werthe, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde.

Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muß dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde binnen einer Frist, welche drei Jahre nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen.

§. 23.

Wenn eine Berechtigung zum Bezuge von Holz einer Gemeinde zusteht und der Eigenthümer der belasteten Forst auf die Ablösung provozirt, so ist die Abfindung in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Die Abfindung muß in einem solchen Falle einen nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten zwanzigfachen Jahreswerth der Berechtigung gleichkommt.

Der Belastete ist befugt, auch Grundstücke in anderer, als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, als Abfindung zu gewähren.

Will der Belastete nicht auf Ablösung provoziren, so kann er verlangen, daß die Berechtigungen zum Bezuge von Holz auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werden. Die Kosten des Festsetzungsverfahrens sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. In der Befugniß des Forsteigenthümers, im Falle der Unzulänglichkeit der Forsten die bezügliche Benutzung einzuschränken, wird durch die Festsetzung Nichts geändert.

Ueber das gelieferte Holz kann der Berechtigte frei verfügen.

§. 24.

Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen unter Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen beider Theile zu bestimmenden

Theil des benutzten Grundstücks der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

§. 25.

Bei der Theilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks kann jeder Miteigenthümer in der Regel seinen Antheil in Natur verlangen, soweit nicht das Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 261), sowie die bestehenden Vorschriften über die Minimalmaße entgegenstehen.

Wird die Naturaltheilung durch die Vorschriften über die Minimalmaße behindert, so kann die Auseinandersetzung nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden.

§. 26.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht.

Eine Verloosung findet nur insoweit statt, als die wirthschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird. Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu welchem er abgeschätzt ist, nicht gewähren kann.

Desgleichen ist jeder Theilnehmer zu verlangen befugt, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten und ähnlicher gemeinschaftlicher Anlagen auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten wird. Die schon vor der Auseinandersetzung gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen.

§. 27.

Die über die betheiligten Grundstücke führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungsplanes nöthig erscheint, verlegt und selbst aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist. Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 28.

Eine Vereinigung der Parteien über eine andere Rente, als eine feste Geldrente ist unzulässig.

Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als auch des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages derselben ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen, doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens Dreihundert Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, haben die Wirkung, daß der Berechtigte auf Grund derselben nur den fünfundzwanzigfachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist.

§. 29.

Dritte Personen, namentlich Lehns- und Fideikommißinteressenten, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger, Nießbraucher, Leibzüchter, Pächter können einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu bewirkenden Auseinandersetzung nicht widersprechen.

§. 30.

Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke, der dadurch abgelösten Berechtigungen oder der dafür aufgehobenen Theilnahmerechte und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere, verschiedenen Rechtsverhältnissen unterliegende Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen. Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es aber überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritt eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten.

§. 31.

Renten und Kapitalien, welche zur Abfindung für eine abgelöste Dienstbarkeit zu entrichten sind, haben einen Pfandrechtstitel in Beziehung auf dasjenige Grundstück, welches der abgelösten Dienstbarkeit unterlag, und genießen vor allen im Unterpfands- oder Grundbuche eingetragenen Rechten und Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelösten Rechte zustand. Desgleichen haben Renten und Kapitalien, welche an die Stelle aufgehobener Theilnahmerechte oder abgetretenen Grundeigenthums treten, einen Pfandrechtstitel in

Bezug auf diejenigen Grundstücke, auf welche sie durch den Auseinandersetzungsplan gelegt worden, und zwar mit dem Vorzugsrechte vor allen übrigen Rechten und Forderungen, welche im Unterpfands- oder Grundbuche eingetragen sind.

Die Eintragung zum Unterpfands- oder Grundbuche erfolgt auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde.

§. 32.

Der Nießbraucher muß sich mit dem Genusse der Abfindung begnügen.

Der Pächter muß sich mit der Nutzung der Landabfindung begnügen. Ihm fällt die Entschädigung für vorübergehende Nachtheile zu, insoweit sie sich nicht über die Pachtzeit hinaus erstreckt. Der Verpächter hat die Anlegung der erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedigungen der Grundstücke zu bewirken.

Eine Rentenentschädigung bezieht während der Pachtzeit der Pächter, und bei einer Kapitalentschädigung ist er berechtigt, deren Zinsertrag zu fünf Prozent von der jährlichen Pachtzahlung nach Verhältniß der kontraktlichen Zahlungstermine abzuziehen. Dem Pächter steht auch frei, binnen drei Monaten, nachdem ihm der Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht ist, die Pacht zu kündigen. Die Pacht hört alsdann mit dem Ende des laufenden Pachtjahres auf. Wenn aber seit dem Tage der Kündigung bis zu diesem Termine nicht mindestens drei Monate verstrichen sind, so währt das Pachtverhältniß noch für das nächste Jahr fort.

§. 33.

Der Nießbraucher desjenigen Grundstücks, welches die Abfindung gewährt, hat die Abfindungsrente während der Dauer des Nießbrauchs zu entrichten und muß im Falle einer Kapitalentschädigung dem Eigenthümer, welchem die Baarzahlung obliegt, die Zinsen des Kapitals, zu fünf Prozent gerechnet, vom Zahlungstage ab vergüten. Das Nämliche gilt von dem Pächter eines solchen Grundstücks. Doch steht es demselben auch in diesem Falle frei, die Pacht nach den obigen Bestimmungen zu kündigen.

§. 34.

Das dem Pächter in den §§. 32 und 33 eingeräumte Recht der Kündigung findet nicht statt, wenn nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde bei Servitutablösungen das abgelöste Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse entstehen kann, und bei einer Zusammenlegung oder Theilung von Grundstücken durch dieselbe weder ein erheblicher Nachtheil für den Pächter erwächst, noch eine erhebliche Aenderung der Wirthschaftsverhältnisse des verpachteten Guts zu erwarten ist.

§. 35.

Sind für den Fall einer Zusammenlegung, Ablösung oder Theilung zwischen dem Pächter und Verpächter in dem Pachtvertrage andere Abreden über die Aus-

einanderſetzung auf rechtsverbindliche Weiſe getroffen worden, ſo behält es bei dieſen ſein Bewenden.

§. 36.

Bei der Auseinanderſetzung nach den Beſtimmungen dieſes Geſetzes findet eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den ſervitutpflichtigen Grundſtücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundſteuer nicht ſtatt.

§. 37.

Die Grundſteuern und öffentlichen Laſten verbleiben auf den Grundſtücken, auf welchen ſie vor der Auseinanderſetzung gehaftet haben.

Erfolgt ein Umtauſch grundſteuerfreier Grundſtücke gegen grundſteuerpflichtige, ſo treten die letzteren dadurch in die Klaſſe der erſteren oder umgekehrt über. In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zuſammenlegung von Grundſtücken ſtattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derſelben unter Genehmigung der Regierung der Geſammtbetrag desjenigen Grundſteuerkapitals, welches durch die von der Zuſammenlegung betroffenen Grundſtücke bis dahin repräſentirt worden iſt, auf die Landabfindungspläne nach den für die Zuſammenlegung angewandten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 38.

Wenn nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen die Zuſammenlegung der Genußtheile des ſogenannten Allmandgutes beſchloſſen iſt, ſo erfolgt ſolche durch die Auseinanderſetzungsbehörde nach den für die Zuſammenlegungen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen.

In der rechtlichen Natur des Allmandgutes und der Genußtheile deſſelben wird durch die Zuſammenlegung nichts geändert.

§. 39.

Die in dieſem Geſetze der Auseinanderſetzungsbehörde überwieſenen Geſchäfte werden einer in der Rheinprovinz zu errichtenden Generalkommiſſion übertragen.

In Anſehung der Rechte dritter Perſonen, ſoweit ſie nicht durch die §§. 32 bis 36 geregelt ſind, und in Anſehung der Zuſtändigkeit der Auseinanderſetzungsbehörde, ſowie des Verfahrens finden das Geſetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten (Geſetz-Samml. S. 59), und die in der Provinz Weſtfalen für das Verfahren in Auseinanderſetzungsangelegenheiten geltenden beſonderen Vorſchriften Anwendung.

§. 40.

Kreisvermittelungsbehörden werden in den Hohenzollernſchen Landen nicht gebildet. Die Auseinanderſetzungsbehörde iſt ermächtigt, neben dem Gutachten des Spezialkommiſſarius Sachverſtändige zu hören.

Die Schiedsrichter ſind von den Parteien, wenn ſie ſich über andere Perſonen nicht einigen, aus den ſachkundigen Eingeſeſſenen des Oberamtsbezirks zu

wählen. Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungsbehörde. Diese hat zugleich an Stelle derjenigen Partei, welche die Wahl der Schiedsrichter verweigert, die Schiedsrichter auch im Falle der Weigerung oder im Mangel der Einigung der Parteien den Obmann zu ernennen.

§. 41.

Nutzungsberechtigungen, welche durch §. 1 dieses Gesetzes für ablösbar erklärt sind, können in Zukunft nur durch einen gerichtlichen Vertrag begründet werden, also auch durch Ersitzung nicht entstehen. Eine in Betreff derselben bereits begonnene Ersitzung wird durch Inkrafttreten dieses Gesetzes unterbrochen. In Ansehung der Befugniß zur Ausschließung des Antrages auf Ablösung ist auch für Nutzungsrechte, welche in Zukunft errichtet werden, die Bestimmung des §. 8 maßgebend.

§. 42.

Grundstücke, welche auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes vom 28. Mai 1860, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 221), nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Auseinandersetzungsrezesse einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden.

Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausseen, durch Verlegung oder Durchbrüche von Flüssen oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zulässig.

Dasselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer auf Grund dieses Gesetzes vollzogenen Zusammenlegung dreißig Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als drei Viertheilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Viertheile des Grundsteuerkapitals darstellen, beantragt wird.

Die erneuerte Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermine fünf Sechstel der Eigenthümer widersprechen.

§. 43.

Die Auseinandersetzungskosten fallen den Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst, zur Last. Das ungefähre Verhältniß des Vortheils wird vom Kommissar ermessen und von der Generalkommission festgesetzt. Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zu Grunde gelegt. Wem aus der Auseinandersetzung gar kein Vortheil erwächst, der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Wenn bei Ablösung einseitiger Forstservituten die Vermessung und Bonitirung der belasteten Forst unvermeidlich ist, so ist ein mit den hierdurch erwachsenen Kosten im Verhältniß stehender Theil des Kostenpauschsatzes stets nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte zu vertheilen.

Wenn die Zusammenlegung im Falle des nach §. 2 Absatz 2 oder §. 42 Absatz 4 erhobenen Widerspruches unterbleiben muß, so sind die entstehenden Kosten niederzuschlagen.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Kostenwesens das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (Gesetz-Samml. S. 359), sowie die übrigen Vorschriften Anwendung, welche für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen gelten.

§. 44.

Das auf Grund des §. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1860, betreffend die Ablösung der Reallasten in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. S. 221), errichtete Spruchkollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird aufgehoben.

Die zur Zuständigkeit der Regierung zu Sigmaringen und des erwähnten Spruchkollegiums nach dem Gesetze vom 28. Mai 1860 gehörigen Angelegenheiten werden der nach §. 39 zu errichtenden Generalkommission übertragen.

§. 45.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1886 in Kraft. Bis dahin hat der Ressortminister eine Zusammenstellung der in den §§. 39 und 43 erwähnten Vorschriften durch das Amtsblatt der Regierung zu Sigmaringen bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1885.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9064.) Gesetz, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts. Vom 24. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für das Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, was folgt:

§. 1.

Die wirthschaftliche Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer findet statt, wenn dieselbe von den Eigenthümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der der Zusammenlegung zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrages repräsentiren, beantragt wird und von der Zusammenlegung eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist.

Die Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermin fünf Sechstel der Eigenthümer widersprechen.

Die Zusammenlegung kann sich auf sämmtliche Grundstücke eines Gemeindebezirks oder auf einen durch natürliche Begrenzung oder besondere Bewirthschaftung als Feldabschnitt kenntlich werdenden Theil des Gemeindebezirks erstrecken.

Werden von der Zusammenlegung Grundstücke betroffen, welche einer Nutzungsberechtigung unterliegen, die nach §. 1 Absatz 1 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 371) aufgehoben werden kann, so muß die Ablösung der Berechtigung gleichzeitig mit der Zusammenlegung bewirkt werden. Nutzungsberechtigungen, welche nach §. 4 der gedachten Ordnung gelegentlich einer Theilung oder Ablösung mit abgelöst werden können, sind auf Antrag eines Betheiligten auch im Falle der Zusammenlegung zur Ablösung zu bringen, sofern sie der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

Grundstücke einer benachbarten Gemarkung können in das Zusammenlegungsverfahren gezogen werden, wenn es zur Herstellung wirthschaftlich zweckmäßiger Grenzen geboten erscheint.

§. 2.

Zu dem Antrage auf Zusammenlegung sowie zu dem Widerspruche (§. 1) ist auch jeder Miteigenthümer befugt, nicht aber der Nießbraucher und der Pfandbesitzer. Für jeden Miteigenthümer ist bei der Ermittelung über die Zulässigkeit des Verfahrens (§. 1) ein seinem Eigenthumsantheile entsprechender Bruchtheil der Fläche und des Katastralreinertrages des gemeinschaftlichen Grundstücks in Ansatz zu bringen.

§. 3.

Das Recht, auf Zusammenlegung anzutragen, wird durch entgegenstehende Verträge, Willenserklärungen oder Urtheile nicht ausgeschlossen und erlischt nicht

durch Verjährung. Verträge oder Willenserklärungen, welche eine Ausschließung dieses Rechts festsetzen, sind auf keine längere Zeit, als auf fünf Jahre verbindlich. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist jeder Betheiligte befugt, auf Zusammenlegung anzutragen.

§. 4.

Gebäude, Hofraithen, Hausgärten, Kunstwiesen, Parkanlagen und solche Anlagen, deren Hauptbestimmung die Gewinnung von Obst, Hopfen oder die Gartenkultur ist, Korbweidenanlagen, Weinberge, forstmäßig bewirthschaftete Waldgrundstücke, sowie solche Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, ferner sonstige zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen Anlagen dienende Grundstücke, ingleichen Grundstücke, auf welchen Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber sich befinden, können nur mit Einwilligung aller Betheiligten in die Zusammenlegung gezogen werden.

§. 5.

Bei jeder Zusammenlegung bleibt die Bestimmung der Art und Größe der Abfindung, welche einem jeden Theilnehmer gebührt, sowie die Ausführung zunächst dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen. Doch haben dieselben dabei die Vorschriften des §. 6 Absatz 1 und 2 zu beachten; auch müssen die Zusammenlegungsverträge der Auseinandersetzungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

Kommt eine Uebereinkunft der Betheiligten nicht zu Stande, so finden folgende Regeln Anwendung.

§. 6.

Jeder Theilnehmer muß für die von ihm abzutretenden Grundstücke durch Land von gleichem Werthe abgefunden werden. Er muß jedoch für den Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Ueberweisung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke einer anderen Gattung sich gefallen lassen.

Zur Ergänzung der Landentschädigung muß ausnahmsweise, wo es erforderlich ist, Geld gegeben und angenommen werden, doch darf die etwaige Geldabfindung nicht mehr als drei Prozent der dem Theilnehmer gebührenden Gesammtabfindung betragen.

Der neueste Düngungszustand, d. h. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, ist gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten Gegenstand besonderer Abschätzung und muß dem Abtretenden von dem Empfänger in Geld besonders vergütet werden.

Für die auf den zusammenzulegenden Grundstücken stehenden Obstbäume wird von demjenigen, dem solche zugetheilt werden, demjenigen, der dieselben verliert, Entschädigung in Geld geleistet.

Für unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume, sowie für Waldbäume hat der neue Erwerber des Grundstücks, auf dem solche stehen, dem

früheren Eigenthümer aber nur dann Entschädigung zu leisten, wenn er sie auf dem ihm zugetheilten Grundstücke behalten will und nicht vorzieht, deren Entfernung dem früheren Eigenthümer zu überlassen.

§. 7.

Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegenden Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte oder nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein Gespann haltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 8.

Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht.

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung beschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann. Desgleichen kann jeder Theilnehmer verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Tränkstätten auf den zusammengelegten Grundstücken vorbehalten und diese Stätten so ausgewiesen werden, wie es für alle Betheiligten am bequemsten ist.

Die vor der Zusammenlegung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, insofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniß ihrer Theilnahmerechte aufzubringen.

§. 9.

Die über das Zusammenlegungsareal führenden Wege können, insoweit es für die zweckmäßige Einrichtung des Auseinandersetzungsplanes nöthig erscheint, verlegt und aufgehoben werden, ohne daß den bei dem Gebrauche dieser Wege Betheiligten, sobald ihnen nicht ein erheblicher Nachtheil aus der Veränderung entsteht, ein Widerspruch dagegen gestattet ist.

Dasselbe gilt in Betreff der Verlegung von Gräben, Flüssen und Brücken.

§. 10.

Die Abfindung, welche jeder Theilnehmer durch die Zusammenlegung erhält, tritt an die Stelle der dafür abgetretenen Grundstücke oder dafür aufgehobenen Theilnahmerechte und überkommt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben.

Wenn die Landabfindung eine Entschädigung für mehrere Grundstücke oder Berechtigungen eines Theilnehmers bildet, so ist aus der Gesammtabfindung für ein jedes dieser Grundstücke oder eine jede dieser Berechtigungen ein besonderes Stück auszuweisen.

Der Auseinandersetzungsbehörde bleibt es überlassen, eine solche Ausweisung bis zum Eintritte eines Bedürfnisses oder bis zum Antrage eines Betheiligten auszusetzen und inzwischen nur die Quoten der Gesammtabfindung zu bestimmen, welche die Stelle der einzelnen zu ersetzenden Grundstücke oder Berechtigungen vertreten, den auf diesen haftenden dinglichen Rechten unterliegen und wegen derselben auch ohne vorherige Ausweisung aus der Gesammtabfindung im Wege der Zwangsvollstreckung in Anspruch genommen werden können.

§. 11.

Die Grundsteuern und öffentlichen Lasten verbleiben auf den Grundstücken, auf welchen sie vor der Zusammenlegung gehaftet haben.

Werden bisher grundsteuerpflichtige Grundstücke gegen bisher grundsteuerfreie überwiesen, so treten die ersteren dadurch in die Klasse der grundsteuerfreien über.

In denjenigen Gemarkungen, in welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken stattfindet, kann gleichzeitig mit der Ausführung derselben unter Genehmigung der Bezirksregierung der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuer, welcher von den der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücken bis dahin entrichtet worden ist, auf die Landabfindungspläne anderweitig nach den für die Zusammenlegung angewendeten Reinerträgen vertheilt werden.

§. 12.

Bis zum Erlasse eines besonderen Verfahrensgesetzes für den Geltungsbereich dieses Gesetzes finden in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde,

sowie des Verfahrens das Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 59), und die in der Provinz Westfalen für das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten geltenden besonderen Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetze Einschränkungen und Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 13.

Die Ehefrau wird in dem Verfahren durch den Ehemann vertreten, wenn es sich um Grundstücke oder Rechte handelt, welche nach den zwischen den betreffenden Eheleuten bestehenden Rechtsverhältnissen der Verwaltung des Ehemannes unterworfen sind.

§. 14.

Die Legitimation eines jeden in dem Verfahren sich meldenden Betheiligten ist als geführt zu erachten, wenn

a) derselbe im Grundsteuerkataster eingetragen ist, oder eine auf ihn lautende öffentliche Erwerbsurkunde vorlegt, oder ihm von dem Gemeindevorsteher bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitze,

b) wenn ferner die übrigen Betheiligten die Legitimation nicht bestreiten, und

c) nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung der Zusammenlegung bis zur Rezeßvollziehung kein Dritter bei dem Kommissar oder bei der Generalkommission Eigenthumsansprüche erhoben hat.

Die öffentliche Bekanntmachung, mit welcher eine Ladung der unbekannten Theilnehmer zu verbinden ist, erfolgt bei Einleitung des Verfahrens. Wer sich nach Ablauf des in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Termins als Eigenthümer meldet und legitimirt, muß Alles gegen sich gelten lassen, was bis zu dem Zeitpunkte seiner Meldung mit dem vorläufig legitimirten Inhaber des Grundstücks festgestellt worden ist. Im Uebrigen bleibt derselbe befugt, die für sein Grundstück gewährte Abfindung von dem Empfänger derselben zurückzufordern.

§. 15.

Dritten Personen, namentlich Resiliations- und Wiederkaufsberechtigten, Hypothekengläubigern, Nießbrauchern und Pächtern, steht ein Widerspruchsrecht gegen die Zusammenlegung nicht zu. Rücksichtlich der durch die Zusammenlegung veränderten Verhältnisse der Nießbraucher und Pächter finden im ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Vorschriften des §. 22 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 Anwendung.

§. 16.

Das Eigenthum an Abfindungsgrundstücken geht schon vor Bestätigung des Rezesses mit der Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes auf die Abfindungsberechtigten über.

Als Zeitpunkt der Ausführung gilt der für dieselbe von der Auseinandersetzungsbehörde festgesetzte Tag.

§. 17.

Auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplanes hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer von Amtswegen zu veranlassen.

Nach erfolgter Berichtigung des Grundsteuerkatasters hat die Auseinandersetzungsbehörde dem zuständigen Hypothekenamte ein in der Reihenfolge des Flurbuchs aufgestelltes Verzeichniß der gesammten zum Verfahren gezogenen Parzellen zu übergeben, aus welchem zu ersehen ist, welche Abfindung an Stelle jedes einzelnen der Zusammenlegung unterworfenen Grundstücks getreten ist.

Eintragungen in den Hypothekenregistern, welche vor dem Tage der Uebergabe des Parzellenverzeichnisses an das Hypothekenamt in Bezug auf ein der Zusammenlegung unterworfenes Grundstück erfolgt sind, sowie die Erneuerung solcher Eintragungen haben rechtliche Wirkung für die Abfindungsgrundstücke; erfolgt die Eintragung zu einem späteren Zeitpunkte, jedoch auf Grund einer Urkunde, aus welcher eine vor dem Uebergabetage des Parzellenverzeichnisses entstandene Belastung eines der Zusammenlegung unterworfenen Grundstückes hergeleitet wird, so hat die Eintragung nur dann rechtliche Wirkung für das Abfindungsgrundstück, wenn dieses letztere in dem Eintragungsgesuche bezeichnet ist.

Die Auseinandersetzungsbehörde ist ferner verpflichtet, das Hypothekenamt von der Bestätigung des Rezesses zu benachrichtigen und demselben zugleich die etwa aus dem Rezesse sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplanes in Form eines Nachtrages zu dem gedachten Parzellenverzeichnisse zu übergeben. Die Fortschreibung dieser Abänderungen im Grundsteuerkataster ist auf Grund des bestätigten Rezesses durch die Bezirksregierung zu veranlassen.

§. 18.

Die Hypothekenbewahrer sind verbunden, vor Ertheilung von Abschriften der in ihren Registern transskribirten Urkunden und der daselbst vorhandenen Eintragungen, sowie vor Ertheilung von Bescheinigungen über eine durch sie bewirkte erneuerte Eintragung aus den von der Auseinandersetzungsbehörde ihnen mitgetheilten Verzeichnissen festzustellen, ob die in den Urkunden und Eintragungen bezeichneten Grundstücke zur Umlegung gelangt sind. Vorkommenden Falles ist auf der Abschrift oder Bescheinigung und zugleich am Rande der betreffenden Transskription oder Eintragung zu vermerken, welche Abfindung an Stelle jener Grund-

stücke in dem Zusammenlegungsverfahren getreten und ob der Rezeß bereits bestätigt ist.

Auf Antrag eines Betheiligten ist ferner auch schon vor der Ertheilung von Abschriften in den Registern bei den Eintragungen und Transskriptionen die stattgehabte Zusammenlegung und die für die eingetragenen Grundstücke gewährte Abfindung zu vermerken.

Die im ersten Absatz bezeichnete Verpflichtung des Hypothekenbewahrers fällt weg, wenn von Transskriptionen und Eintragungen, die nach dem Tage der Uebergabe des Parzellenverzeichnisses erfolgt sind, eine Abschrift ertheilt, oder wenn eine solche Eintragung erneuert wird.

§. 19.

Die Hypothekenbewahrer sind für die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Parteien in demselben Umfange und unter denselben Rechtsfolgen verantwortlich, wie für ihre übrigen amtlichen Obliegenheiten. Die nach den Vorschriften des §. 18 bei dem Hypothekenamte zu bewirkenden Vermerke erfolgen gebührenfrei. Ob und in welcher Höhe den Hypothekenbewahrern besondere Honorare für die ihnen erwachsende Mehrarbeit zu gewähren sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.

§. 20.

Die Kosten der Zusammenlegung fallen den Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils zur Last, welcher ihnen durch die Zusammenlegung erwächst.

Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht zu ermitteln, so wird statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zu Grunde gelegt.

Wem durch die Zusammenlegung gar kein Vortheil erwächst, der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Wenn die Zusammenlegung im Falle des nach §. 1 Absatz 2 oder §. 21 Absatz 4 erhobenen Widerspruchs unterbleiben muß, so sind die entstehenden Kosten niederzuschlagen.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Kostenwesens das Gesetz vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (Gesetz-Samml. S. 395), sowie die übrigen Vorschriften Anwendung, welche für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Westfalen gelten.

§. 21.

Grundstücke, welche auf Grund dieses Gesetzes nach einem ohne Vorbehalt bestätigten Rezesse einer Zusammenlegung unterzogen worden sind, können in der Regel gegen den Widerspruch des Eigenthümers derselben nicht noch einmal einer Zusammenlegung unterzogen werden.

Wenn jedoch nach Ausführung der Zusammenlegung durch die Anlage von Kanälen, Deichen, Eisenbahnen, Chausseen, durch Verlegung oder Durch-

brüche von Flüssen, oder durch ähnliche Ereignisse eine erhebliche Störung der Planlage eingetreten ist, so ist eine anderweite Zusammenlegung der Grundstücke nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zulässig.

Dasselbe findet statt, wenn seit der Ausführung einer auf Grund dieses Gesetzes vollzogenen Zusammenlegung dreißig Jahre verflossen sind und die erneuerte Zusammenlegung von den Eigenthümern von mehr als drei Viertheilen der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der dem Umlegungsverfahren zu unterwerfenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als drei Viertheile des Katastralreinertrages darstellen, beantragt wird.

Die erneuerte Zusammenlegung unterbleibt, wenn im Einleitungstermin fünf Sechstel der Eigenthümer widersprechen.

§. 22.

Die Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde, des Verfahrens und des Kostenwesens (§§. 12 bis 20) finden fortan auch in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen Anwendung, soweit solche in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt werden. Die Frist zur Wahrung des dem abgefundenen Miteigenthümer oder Nutzungsberechtigten zustehenden Privilegiums (§. 20 Abs. 4 der Gemeinheitstheilungsordnung) beginnt alsdann mit der öffentlichen Bekanntmachung der Bestätigung des Rezesses, welche einmal im Amtsblatte derjenigen Regierung zu bewirken ist, in deren Bezirk die der Ablösung oder Theilung unterworfenen Grundstücke liegen.

§. 23.

Das nach der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1534) für den Bezirk des ehemals Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirks Meisenheim in Kraft gebliebene Landgräflich Hessische Gesetz vom 20. Juli 1862, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke rc., wird aufgehoben. Doch behält es bei den auf Grund dieses Gesetzes erfolgten rechtsbeständigen Festsetzungen über die Art und Höhe der Abfindung und über das Kostenbeitragsverhältniß sein Bewenden. Die dem Hauptgegenstande nach noch nicht zur Ausführung gelangten Zusammenlegungen gehen in derjenigen Lage, in der sie sich befinden, in das neue Verfahren über.

§. 24.

Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bewirkenden Geschäfte werden einer in der Rheinprovinz zu errichtenden Generalkommission übertragen. Diese Generalkommission tritt für das Geltungsgebiet dieses Gesetzes und für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein an die Stelle der bisher mit der Bearbeitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in diesen Bezirken betrauten Generalkommissionen zu Münster und Kassel, für das Geltungsgebiet des Gesetzes über

das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen vom 19. Mai 1851 an die Stelle der Bezirksregierungen.

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Bis dahin hat der Ressortminister eine Zusammenstellung der in den §§. 12 und 20 erwähnten Vorschriften durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.